

Verkleinerung des Bebauungsplanes Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Plieningen (Plie 83)



Kartengrundlage  
Stadtmessungsamt

Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung  
StUTTGART | Städtebauliche Planung  
Filder

Plan Nr.	Plie 83
Datum	12.03.2015
Maßstab	
Gebiet	
Abteilungsleiter/In	
Beauftragter	Fischer/Bez

Vergnügungsstätten  
und andere  
Einrichtungen im  
Stadtbezirk Plieningen

Zeichenerklärung



## **Text**

### **Bebauungsplan Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Plieningen (Plie 83)**

Durch diesen Bebauungsplan werden alle Baugebiete nach § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO gegliedert, in denen die in § 1 und § 2 aufgeführten Nutzungen nach geltendem Planrecht allgemein oder ausnahmsweise zulässig sind oder nach Außerkrafttreten des Bebauungsplanes Vergnügungseinrichtungen und andere Plieningen 1989/14 allgemein oder ausnahmsweise zulässig wären.

Für alle im Geltungsbereich vorhandenen Gebiete, in denen Bauvorhaben nach § 34 BauGB beurteilt werden und die in § 1 aufgeführten Nutzungen allgemein oder ausnahmsweise zulässig wären, gelten die in § 1 genannten Regelungen gemäß § 9 Abs. 2 b BauGB entsprechend.

#### **§ 1 Zulässigkeit von Vergnügungsstätten**

Vergnügungsstätten sind nicht zulässig.

#### **§ 2 Zulässigkeit anderer Einrichtungen**

- (1) Bordelle und bordellartige Betriebe sind nicht zulässig.
- (2) Wettbüros sind nicht zulässig.

#### **§ 3 Bestehende Betriebe (§ 1 Abs. 10 BauNVO)**

Erneuerungen (Neuerrichtungen) und Änderungen (Veränderung der Gestalt) der unten aufgeführten bauordnungsrechtlich genehmigten und bestehenden Vergnügungsstätte sind zulässig, sofern die Nutzfläche nicht vergrößert wird:

Filderhauptstraße 43 (Erdgeschoss) – Spielhalle